

## Förderanträge

---

### Antragsstellung über den

- Fritz-Berger-Fonds  
- Geschäftsstelle -  
Palmstr. 3  
79539 Lörrach  
☎ +49 (0)7621 / 410-5035  
☎ +49 (0)7621 / 410-95035  
✉ [ulrike.kraemer@loerrach-landkreis.de](mailto:ulrike.kraemer@loerrach-landkreis.de)

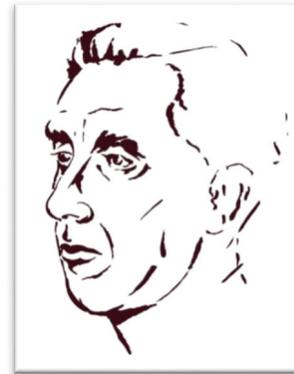
### Weitere Informationen und Antragsformulare erhältlich unter

[www.fritz-berger-stiftung.de/antraege](http://www.fritz-berger-stiftung.de/antraege)

## Fritz-Berger-Fonds

---

Fritz Berger (1909 - 1997) führte von Mitte der 1950er Jahre bis 1993 an der Stelle des heutigen Hauses „Chesterplatz 6“ in Lörrach einen Großhandel für pharmazeutische Produkte.



Die Stadt und der Landkreis Lörrach wurden von ihm zu gleichen Teilen als Haupterben seines Vermögens eingesetzt. Nach dem Tod von Herrn Berger im Jahr 1997 gründeten die Stadt und der Landkreis Lörrach aus den ererbten und bereits zu Lebzeiten gespendeten Mitteln eine Sozialstiftung die „Fritz-Berger-Stiftung“ - und einen Sozialfonds - den „Fritz-Berger-Fonds“.

Nach dem Willen von Herrn Berger vergibt der Fritz-Berger-Fonds Einzelfallhilfen an Kreisbewohner, die keine vorrangigen Sozialleistungsansprüche haben. Aus zugewendeten Mitteln fördert der Fritz-Berger-Fonds auch soziale Projekte.



Förderung von Menschen mit  
**Schwerbehinderung**

## Fördermöglichkeiten

---

Aus dem Fritz-Berger-Fonds können gefördert werden:

- die Teilnahme an offen ausgeschriebenen Angeboten (inkl. Reiseangeboten) sowie selbst organisierte Reisen;
- Einzelfallhilfen (z.B. Mehrkosten für die Hilfsmittelversorgung, die heilpädagogische Förderung, Anpassungsberatungen für behindertengerechten Wohnraum, Fahrdienste nach den Regelungen der Sozialhilfe für bisher nicht Berechtigte (z.B. beim Fehlen des entsprechenden Merkmals im Schwerbehindertenausweis).

Die Zuschüsse sind in der Höhe begrenzt. Sie betragen im Rahmen der vom Fondsbeirat zur Verfügung gestellten Mittel bis zu 500,- € (bei Reisen) im Jahr.

## Fördervoraussetzungen

---

Nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) sind Menschen schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vorliegt (§ 2 Abs. 2 SGB IX).

Nach dem SGB IX erhalten Menschen mit einer wesentlichen Behinderung Eingliederungshilfe.

Der Fritz-Berger-Fonds unterstützt Menschen mit Schwerbehinderung im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sowie Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung im Sinne des SGB IX Eingliederungshilfe erhalten. Damit soll zur Verselbstständigung und Selbstbestimmung des Menschen mit Behinderung beigetragen werden.

## Fördervoraussetzungen

---

- ☑ Der behinderte Mensch hat seinen Wohnsitz im Landkreis Lörrach
- ☑ Nachweis der Schwerbehinderung bzw. der wesentlichen Behinderung
- ☑ Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) sowie Personen, die einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen, können keinen Zuschuss erhalten
- ☑ Nachweis, dass die beantragte Maßnahme zur Verselbstständigung und Selbstbestimmung beiträgt
- ☑ Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommen und Vermögen)

Keine Leistungen werden gewährt, wenn und solange vorrangige Leistungsansprüche gegenüber einem Sozialleistungsträger (z.B. Krankenkasse bzw. Pflegekasse) bestehen.

Die genauen Fördervoraussetzungen können den Förderrichtlinien "Menschen mit Schwerbehinderung" des Fritz-Berger-Fonds entnommen werden. Sie und die entsprechenden Antragsvordrucke sind erhältlich

- bei der Geschäftsstelle des Fritz-Berger-Fonds,
- beim ipunkt der Fritz-Berger-Stiftung,
- unter [www.fritz-berger-stiftung.de/antraege](http://www.fritz-berger-stiftung.de/antraege)